

436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 6. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1971, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (22. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, 247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 340/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967, 259/1968, 198/1969, 245/1970 und 73/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z. 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für einen der in der Verwendungsguppe L 2a 2 eingereichten Dienstzweige vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;“

2. Im § 17 wird die Zitierung „(§ 15 Z. 2)“ durch die Zitierung „(§ 15 Z. 3)“ ersetzt.

3. Im § 55 Abs. 1 erhält die Gehaltstabelle für die Verwendungsguppe L PA folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Verwendungsguppe L PA Schilling
1	5560
2	5840
3	6120
4	6600
5	7080
6	7560
7	8040
8	8520
9	9070
10	9620
11	10220
12	10820
13	11420
14	12020
15	12620
16	14140
17	14900
18	15660

4. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer der Verwendungsguppe L 2b 3 und L 2b 2 922 S und der Verwendungsguppe L 2b 1 527 S.“

5. Im § 57 Abs. 2 lit. c und d erhalten die Tabellen folgende Fassung:

„c) für Leiter der Verwendungsguppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1022	1106	1191
II	838	905	973
III	674	724	775
IV	563	604	646
V	470	504	538

d) für Leiter der Verwendungsguppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	795	869	935
II	672	728	777
III	561	606	647
IV	468	507	538
V	337	364	388“

6. § 58 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 250 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 350 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 500 S;
 sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 122 S.“

7. Im § 59 Abs. 4 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Diesem wird angefügt:

„§ 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

8. Im § 59 erhalten die Abs. 7 bis 9 folgende Fassung:

„(7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 250 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 380 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 520 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 250 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 380 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

9. An die Stelle des § 60 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„§ 60. (1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L a 2 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 31 bis 36 und 53 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,
 - b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 79 bis 82 und 86 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,
 - c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzung für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 98 bis 100 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt:

in den Fällen der lit.	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10
	Schilling	
a und b	225	260
c	412	412

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 (lit. a), der Verwendungsgruppe L 2b 2 (lit. b) oder der Verwendungsgruppe L 2b 3 (lit. c) in der gleichen Gehaltsstufe, § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

10. Die Abs. 2 bis 8 des § 60 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ bis „(9)“.

11. Dem § 60 wird angefügt:

„(10) Die Dienstzulagen nach Abs. 8 und 9 gebühren

- a) wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Wintersemesters erteilt wurde, für die Monate September bis einschließlich Feber,
- b) wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Sommersemesters erteilt wurde, für die Monate Feber bis einschließlich Juli,
- c) wenn der übungsschulmäßige Unterricht nur während eines Teiles eines Semesters erteilt wurde, für jeden Monat, in dem der Lehrer durch mehr als 14 Tage in diesem Unterricht verwendet wurde.“

12. Im § 61 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 60 Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „§ 60 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

13. § 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Beamte ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe W 1 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 aufgenommen worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit soweit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.“

14. § 75 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Berufsoffizier ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe H 2 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 aufgenommen worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit soweit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.“

15. § 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.“

16. Im § 86 Abs. 2 lit. e erhalten die Gehaltsansätze für die Verwendungsgruppe L PA folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe L PA Schilling
18	—
19	16 420
20	17180

Artikel II

Auf die in Art. I Z. 3 und 16 angeführten Bezugsansätze ist Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.

Artikel III

Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. II wird angefügt:

„(3) Auf Südtiroler und Kanaltaler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955 und auf Heimatvertriebene sind § 12 Abs. 2 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und Abs. 1 Z. 1 und 4 dieses Artikels auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Dienstzeiten oder Wehrdienstzeiten in ihrem früheren Heimatstaat zurückgelegt wurden.“

2. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen, E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten oder Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von weniger als zwei Jahren angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird, die im Wege der Zeitvorrückung für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung notwendig ist, die sie gemäß § 83 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß Art. VII Abs. 1 der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, erhalten haben.“

3. Im Art. III Abs. 3 entfällt die Wendung „bis zum 31. Dezember 1970“.

4. Im Art. III erhalten die Abs. 8 und 9 folgende Fassung:

„(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt wurde,

a) bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und

b) bei jüngeren Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972,

2. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.

(9) Bei Beamten, die in der Zeit zwischen dem 28. Feber 1969 und dem gemäß Abs. 8 Z. 1 für ihren Jahrgang in Betracht kommenden Wirksamkeitstermin aus dem Dienststand ausscheiden, ist der Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 7 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 8 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.“

Artikel IV

Dem Art. V der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, ist anzufügen:

„(9) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die sich in einer der im § 86 Abs. 2 lit. e angeführten Gehaltsstufen befinden, mit der Abweichung anzuwenden, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
18	18
19 (1. und 2. Jahr)	19
19 (3. und 4. Jahr)	20“

Artikel V

Werden eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund des Art. III Abs. 1 bis 9 und 11 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und eine Beförderung oder Ernennung auf einen anderen Dienstposten mit dem selben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Art. III Abs. 10 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist anzuwenden.

Artikel VI

Bei Beamten, deren Vorrückungsstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungsstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus Art. I Z. 1 oder Art. III dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang mit Art. III Abs. 6 und 7 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt. Art. III Abs. 8 und 9 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist anzuwenden.

Artikel VII

(1) Ab 1. September 1970 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L PA, die sich in der Gehaltsstufe 17 oder in einer der im § 86 Abs. 2

lit. e angeführten Gehaltsstufen befinden, die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
17 (1. und 2. Jahr)	17
17 (3. und 4. Jahr)	18 (1. und 2. Jahr)
18 (§ 86 Abs. 2)	18
17 (5. und 6. Jahr)	18 (3. und 4. Jahr)
19 (§ 86 Abs. 2)	19
17 (7. und 8. Jahr)	18 (5. und 6. Jahr)
19 (§ 86 Abs. 2, 3. und 4. Jahr)	20

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Lehrer des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel VIII

Die besoldungsrechtliche Stellung von Beamten, auf die § 72 oder § 75 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 13 und 14 geltenden Fassung angewendet wurde, ist insoweit zu verbessern, als es sich aus der Anwendung des § 72 Abs. 4 oder des § 75 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 13 und 14 ergibt. Art. III Abs. 8 bis 10 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist anzuwenden.

Artikel IX

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, Art. III und Art. V mit 1. März 1969,
2. Art. I Z. 3, 11 und 16 und die Art. II, IV und VII mit 1. September 1970 und
3. Art. I Z. 4 bis 10 und 12 mit 1. Juli 1971.

Artikel X

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfaßt hauptsächlich Bestimmungen, die entweder das Besoldungsrecht der Lehrer oder einzelne Detailprobleme des Vorrückungstichtages betreffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Für die Erlangung der Lehrbefähigung für Berufsschulen ist für Bewerber, die die Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt aufweisen, eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorgeschrieben. Da diese Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2a 2 aufgenommen werden und das gemeinsame Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung ist, geht die zweijährige Berufspraxis nicht über das gemeinsame Anstellungserfordernis hinaus und fällt daher nicht unter § 12 Abs. 2 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Die vorliegende Bestimmung soll die Berücksichtigung dieser Zeit für die Verwendungsgruppen L 2b analog der Studienzeit an der Pädagogischen Akademie ermöglichen.

Zu Art. I Z. 2:

Mit dieser Bestimmung wird eine durch die 21. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgte Änderung des § 15 des Gehaltsgesetzes berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 3 bis 10, 12 und 16:

Im Anschluß an die Beratungen über die Neugestaltung der Lehrerbezüge, die zur 20. Gehaltsgesetz-Novelle führten, wurden von einem Teil der Lehrer Relationsverschiebungen bei den Lehrerbezügen behauptet und Angleichungsforderungen gestellt. Die Verhandlungen über diese Forderungen führten zu einer Anhebung der Gehaltstabellen der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 10, zu einer Erhöhung der Dienstzulagen der Schulleiter an Pflichtschulen um etwa 8% und weiters zu einer teilweisen Anhebung der in den §§ 58 Abs. 4, 59 Abs. 7 bis 9 und 60 Abs. 1 angeführten Dienstzulagen.

Zu Art. I Z. 11:

Die Verteilung der Semester im Kalenderjahr läßt bei Anwendung des § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 Schwierigkeiten hinsichtlich der Auszahlung der nur für ein Semester gebührenden Dienstzulagen entstehen. Durch die Anfügung des § 60 Abs. 10 wird die Auszahlung dieser Dienstzulagen so geregelt, daß für den Vollerwerb während des Semesters die Dienstzulage durch sechs Monate gebührt.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und für die Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 ist nach den in der betreffenden Dienstzweigeordnung angeführten Ausbildungsvorschriften die Zurücklegung einer Dienstzeit in einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgeschrieben. Damit es diesen Bediensteten ermöglicht wird, bei der Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe die für diese neue Verwendungsgruppe mögliche Berücksichtigung von Zeiten zu erlangen, wird nun vorgesehen, daß einer solchen Überstellung die vor dem Beginn der im § 72 Abs. 3 bzw. § 75 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Dienstzeit liegenden Zeiten bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung so berücksichtigt werden, als ob das betreffende Dienstverhältnis in dieser höheren Verwendungsgruppe begonnen hätte.

Zu Art. I Z. 15:

Diese Neuregelung stellt klar, daß derjenige Teil der Abfertigung, der gemäß § 81 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zusätzlich ausgezahlt wurde, von der im § 81 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 festgelegten Rückerstattungspflicht ausgenommen ist.

Zu Art. II:

Da die im Art. I Z. 3 und 16 angeführten Änderungen von Bezugsansätzen noch vor dem Wirksamwerden der in der 18. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen vollen Bezugsansätze in

Kraft treten, war es erforderlich, auf sie die Rundungsbestimmung des Art. II Abs. 2 leg. cit. anzuwenden.

Zu Art. III Z. 1:

Die vorliegende Bestimmung sieht eine Berücksichtigung von Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften und bestimmten Bahnverwaltungen sowie von Wehrdienstzeiten vor, die von Südtirolern, Kanaltalern und Heimatvertriebenen in ihrem früheren Heimatstaat zurückgelegt wurden. Das Bundesgesetz betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, BGBl. Nr. 97/1955, konnte eine Gleichbehandlung dieser Personen mit den übrigen Bundesbediensteten nicht vorsehen, da zu jener Zeit noch keine Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages bestanden hatten. Ebenso hat es sich als notwendig erwiesen, dem Ministerratsbeschluss vom 6. Juli 1954, Z. 68.785-4/54, betreffend die Behandlung von Heimatvertriebenen, die nach 1945 in den österreichischen öffentlichen Dienst eingetreten sind, durch eine weitergehende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.

Zu Art. III Z. 2:

Die Änderung des Art. III Abs. 2 letzter Satz der 19. Gehaltsgesetz-Novelle durch Art. X Abs. 1 Z. 3 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle hat zu einer genaueren Umschreibung des Personenkreises, der unter diese Bestimmung fallen soll, geführt. Es hat sich jedoch als erforderlich erwiesen, diesem Personenkreis auch jene Beamten zuzurechnen, denen zwar seit dem 1. Feber 1956 Vordienstzeiten angerechnet wurden, bei denen das Gesamtausmaß der inzwischen angerechneten Vordienstzeiten jedoch zwei Jahre nicht erreicht hat. Ebenso erwies es sich im Sinne einer Gleichbehandlung der Beamten als erforderlich, auch die gemäß § 83 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 übergeleiteten Beamten dieser Regelung zu unterstellen. In Einzelfällen wird diese Regelung auch auf Beamte anzuwenden sein, die gemäß Art. VII Abs. 1 der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, übergeleitet wurden, das heißt auf Beamte, die sich damals im Ruhestand befunden haben und seither reaktiviert wurden.

Zu Art. III Z. 3 und 4:

Gemäß Art. III Abs. 3 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle konnten Anträge auf Durchführung eines Stichtagsvergleiches nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden. Um jenen wenigen Beamten, die die Antragsfrist versäumt haben, ebenfalls eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung zu ermöglichen, wird diese Befristung aufgehoben. Werden solche Anträge erst nach dem 31. Dezember 1971 gestellt, so werden die allfällige Verbesserung des Vorrückungsstichtages und der besoldungsrechtlichen

Stellung abweichend von den bis dahin geltenden Fristbestimmungen erst mit dem dem Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

Zu Art. IV:

Die im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Bezugsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 im Art. V der 20. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Überleitungsbestimmungen regeln lediglich die Normalfälle, nicht aber die Überleitung des im § 86 Abs. 2 lit. e des Gehaltsgesetzes angeführten Personenkreises der politisch Verfolgten. Die vorliegende Regelung bringt die entsprechende Ergänzung.

Zu Art. V:

Diese Regelung erweist sich als notwendig, wenn gleichzeitig mit der Stichtagsverbesserung am 1. Jänner 1972 eine Beförderung oder eine Ernennung auf einen anderen Dienstposten erfolgt. Da beide Maßnahmen mit dem 1. Jänner in Kraft treten, mußte im Wege einer Fiktion eine logische Aufeinanderfolge dieser dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Maßnahmen festgelegt werden, um Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen beider Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Art. VI:

Diese Bestimmung sieht ebenso wie Art. XI der 20. Gehaltsgesetz-Novelle eine von Amts wegen vorzunehmende Berücksichtigung der verbesserten Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag vor.

Zu Art. VII:

Die Einführung einer neuen 18. Gehaltsstufe im Gehaltsschema der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA macht es erforderlich, die in den bisherigen Gehaltsstufen 17 und (gemäß § 86 Abs. 2) 18 bzw. 19 eingestuften Lehrer in die nach den neuen Bestimmungen geltenden Gehaltsstufen überzuleiten.

Zu Art. VIII:

Dieser Artikel sieht die Anwendung der im Art. I Z. 13 bzw. 14 enthaltenen Bestimmungen auf jene Beamten der Verwendungsgruppen W 1 bzw. H 2 vor, die gemäß den bisher geltenden Bestimmungen der §§ 72 bzw. 75 des Gehaltsgesetzes 1956 in diese Verwendungsgruppen überstellt worden sind.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen, soweit das Inkrafttreten nicht ohnehin für den dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt nachfolgenden Tag vorgesehen ist.

Zu Art. X:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Beilagen zu den Erläuternden Bemerkungen
Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit der neuen Fassung
(22. Gehaltsgesetz-Novelle)

alt

GG 1956

Art. I Z. 1

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;

Art. I Z. 2

Aufwandsentschädigungen

§ 17. Aufwandsentschädigungen (§ 15 Z. 2) werden vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen allgemein durch Verordnung oder für den Einzelfall zuerkannt; hiebei darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der dem Beamten in Ausübung seines Dienstes erwachsen ist. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten; eine Pauschalierung ist zulässig.

Art. I Z. 3

Gehalt

§ 55. (1) Der Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe L PA Schilling
1	5560
2	5840
3	6120
4	6600
5	7080
6	7560
7	8040
8	8520
9	9070
10	9620
11	10170
12	10720
13	11270
14	11940
15	12610
16	13280
17	13950
18	—

neu

GG 1956

Art. I Z. 1

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für einen der in der Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereichten Dienstzweige vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;

Art. I Z. 2

Aufwandsentschädigungen

§ 17. Aufwandsentschädigungen (§ 15 Z. 3) werden vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen allgemein durch Verordnung oder für den Einzelfall zuerkannt; hiebei darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der dem Beamten in Ausübung seines Dienstes erwachsen ist. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten; eine Pauschalierung ist zulässig.

Art. I Z. 3

Gehalt

§ 55. (1) Der Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe L PA Schilling
1	5560
2	5840
3	6120
4	6600
5	7080
6	7560
7	8040
8	8520
9	9070
10	9620
11	10220
12	10820
13	11420
14	12020
15	12620
16	14140
17	14900
18	15660

alt

Art. I Z. 4

Dienstalterszulage

§ 56. (2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA 1284 S, der Verwendungsgruppe L 2b 3 und L 2b 2 977 S und der Verwendungsgruppe L 2b 1 558 S.

Art. I Z. 5

Dienstzulagen

§ 57. (2) Die Dienstzulage beträgt
c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	469

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359

Art. I Z. 6

§ 59. (4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

neu

Art. I Z. 4

Dienstalterszulage

§ 56. (2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 und L 2b 2 922 S und der Verwendungsgruppe L 2b 1 527 S.

Art. I Z. 5

Dienstzulagen

§ 57. (2) Die Dienstzulage beträgt
c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1022	1106	1191
II	838	905	973
III	674	724	775
IV	563	604	646
V	470	504	538

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	795	869	935
II	672	728	777
III	561	606	647
IV	468	507	538
V	337	364	388

Art. I Z. 6

§ 59. (4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

alt

Art. I Z. 7

§ 59. (7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.

Art. I Z. 9

§ 60. (1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer Übungsschule, einer Berufsschule oder einem Polytechnischen Lehrgang verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine

neu

Art. I Z. 7

§ 59. (7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 250 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 380 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 520 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 250 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 380 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Art. I Z. 9

§ 60. (1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 31 bis 36 und 53 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,
- b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 79 bis 82 und 86 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,

alt

Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

- c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

- d) der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

neu

- c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer der Dienstzweige 98 bis 100 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Dienstposten verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt:

in den Fällen der lit.	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10
Schilling		
a und b	225	260
c	412	412

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 (lit. a), der Verwendungsgruppe L 2b 2 (lit. b) oder der Verwendungsgruppe L 2b 3 (lit. c) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

alt

Art. I Z. 11

neu

Art. I Z. 11

§ 60. (11) Die Dienstzulagen nach Abs. 8 und 9 gebühren

- a) wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Wintersemesters erteilt wurde, für die Monate September bis einschließlich Feber,
- b) wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des ganzen Sommersemesters erteilt wurde, für die Monate Feber bis einschließlich Juli,
- c) wenn der übungsschulmäßige Unterricht nur während eines Teiles eines Semesters erteilt wurde, für jeden Monat, in dem der Lehrer durch mehr als 14 Tage in diesem Unterricht verwendet wurde.

Art. I Z. 12

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 61. (2) Die Vergütung beträgt je Wochentunde im Monat 6 v. H. des Gehaltes eines Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 4, § 59 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9, § 60 Abs. 1 und 2 und § 85 b dem Gehalt zuzurechnen.

Art. I Z. 12

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 61. (2) Die Vergütung beträgt je Wochentunde im Monat 6 v. H. des Gehaltes eines Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 4, § 59 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9, § 60 Abs. 1 bis 3 und § 85 b dem Gehalt zuzurechnen.

Art. I Z. 13

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Beamte ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe W 1 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit so weit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.

Art. I Z. 13

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Beamte ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe W 1 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in die Verwendungsgruppe W 1 aufgenommen worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit soweit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.

Art. I Z. 14

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 75. (4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Berufsoffizier ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe H 2 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in die Verwendungsgruppe H 2 überstellt worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit so weit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.

Art. I Z. 14

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 75. (4) Die Anrechnung nach Abs. 3 findet in der Weise statt, daß der Berufsoffizier ab dem Zeitpunkt der Überstellung in die Verwendungsgruppe H 2 in dieser Verwendungsgruppe so behandelt wird, als ob er am Beginn der im Abs. 3 bezeichneten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 aufgenommen worden wäre. Hierbei ist § 35 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit soweit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.

12

436 der Beilagen

alt

Art. I Z. 15

Abfertigung

§ 81. (4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, diese Abfertigung so weit zurückzuerstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsbezüge, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Rückerstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

Art. I Z. 16

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

e) Lehrer

die Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe L PA Schilling
18	14620
19	15290
20	—

19. GG-Novelle

Art. III Z. 1

Art. III Z. 2

Artikel III

(2) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungstichtag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Der fiktive

neu

Art. I Z. 15

Abfertigung

§ 81. (4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge größer ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

Art. I Z. 16

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

e) Lehrer

die Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe L PA Schilling
18	—
19	16420
20	17180

19. GG-Novelle

Art. III Z. 1

Artikel II

(3) Auf Südtiroler und Kanaltaler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955 und auf Heimatvertriebene sind § 12 Abs. 2 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und Abs. 1 Z. 1 und 4 dieses Artikels auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Dienstzeiten oder Wehrdienstzeiten in ihrem früheren Heimatstaat zurückgelegt wurden.

Art. III Z. 2

Artikel III

(2) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungstichtag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Der fiktive

alt

Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.

Art. III Z. 3

Artikel III

(3) Beamte, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befinden und — abgesehen von Maßnahmen gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes und gemäß § 49 des Wehrgesetzes — nicht unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe, Dienstklasse oder Standesgruppe aufgenommen wurden, können bis zum 31. Dezember 1970 beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

Art. III Z. 4

Artikel III

(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und bei den jüngeren Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.

(9) Bei Beamten, die nach dem 28. Feber 1969 aus dem Dienststand ausscheiden, ist die Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 7 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 8 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.

neu

Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten oder Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von weniger als zwei Jahren angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird, die im Wege der Zeitvorrückung für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung notwendig ist, die sie gemäß § 83 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß Art. VII Abs. 1 der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, erhalten haben.

Art. III Z. 3

Artikel III

(3) Beamte, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befinden und — abgesehen von Maßnahmen gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes und gemäß § 49 des Wehrgesetzes — nicht unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe, Dienstklasse oder Standesgruppe aufgenommen wurden, können beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

Art. III Z. 4

Artikel III

(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt wurde,
 - a) bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und
 - b) bei jüngeren Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.

(9) Bei Beamten, die in der Zeit zwischen dem 28. Feber 1969 und dem gemäß Abs. 8 Z. 1 für ihren Jahrgang in Betracht kommenden Wirksamkeitstermin aus dem Dienststand ausscheiden, ist die Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 7 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 8 mit Wirkung vom Ersten des Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.

14

436 der Beilagen

alt
20. GG-Novelle
Art. IV

neu
20. GG-Novelle
Art. IV
Artikel V

(9) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die sich in einer der im § 86 Abs. 2 lit. e angeführten Gehaltsstufen befinden, mit der Abweichung anzuwenden, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
18	18
19 (1. und 2. Jahr)	19
19 (3. und 4. Jahr)	20